



SPIELTENÜ - WEISUNGEN

**FSB/SBV
IV**

**Ausgabe
12.10.2021**

1. GRUNDSATZ

- 1.1 Alle Spieler, die an Schweizer Meisterschaften, am Schweizer Cup sowie an internationalen, nationalen oder regionalen Wettkämpfen teilnehmen, müssen ein Spieltenü tragen.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES SPIELTENÜS

- 2.1 Alle Spieler einer Mannschaft desselben Vereins müssen das gleiche Spieltenü tragen. Dieses setzt sich zusammen:
- a) Aus einem kurz- oder langärmeligen Leibchen mit Vereinssignet oder -bezeichnung auf der linken Brustseite (aufgedruckt oder sonstwie vollständig befestigt); die Spieler einer Mannschaft desselben Vereins können das Vereinssignet individuell aufgedruckt oder sonstwie vollständig befestigt haben.
 - b) Aus lange oder kurze Hosen von:
 - gleiche Farbe (einschliesslich Streifen oder Zeichnungen)
 - die gleiche Form (Jeanstyp ist ausgeschlossen).
 - c) Bei lizenzierten Damen sind Hosen von anderem Schnitt erlaubt; deren Farbe muss jedoch für jede Mannschaft die gleiche sein;
 - d) Aus Schuhen, die den Bahnboden nicht beschädigen.
- 2.2 Spieler einer abbinierten Mannschaft (ausgenommen Junioren siehe SBV-Verordnung XXI Art.5), müssen eine Spieltenü tragen, das aus:
- a) Abbinierungen innerhalb des kantonalen Verbandes, zu dem er gehört:
ähnliche Hosen in der Farbe (die Form spielt keine Rolle), kurz- oder langärmeligen Leibchen mit Kantonalverbandssignet auf der linken Brustseite (aufgedruckt oder sonstwie vollständig befestigt) oder mit der Bezeichnung des Kantonalverbandes;
Abbinierungen ausserhalb der kantonalen Verbandes, zu der es gehört:
ähnliche Hosen in der Farbe (die Form spielt keine Rolle), gleiches Leibchen mit, auf dem linken Brustseite, dem vollständig aufgedruckten, aufgenähten oder aufgeklebten Emblem des Schweizerischen Bocciaverbandes.
 - b) Auf den Leibchen abbinierter Mannschaften kann Werbung (Art. 3) nur mit Genehmigung des betreffenden Verbandes aufgeführt werden;
 - c) Kurzen oder langen Hosen für die ganze Mannschaft von gleiche Farbe und Form; Jeans jeder Art sind nicht erlaubt;
 - d) Bei lizenzierten Damen sind Hosen von anderem Schnitt erlaubt; deren Farbe muss jedoch für jede Mannschaft das gleiche sein;
 - a) Aus Schuhen, die den Bahnboden nicht beschädigen.
- 2.3 Die einzelnen Spieler dürfen über dem in Art. 2.1 und 2.2 beschriebenen Tenü eine Weste mit dem Signet oder der Bezeichnung des Vereins oder des Verbands tragen; die ganze Mannschaft muss jedoch eine Weste von gleicher Form und Farbe tragen.
- 2.4 Jede Mannschaft muss das gleiche Spieltenü tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht für alle Mannschaften desselben Vereins. Die einzelnen Spieler einer Mannschaft dürfen ein Vereinsleibchen mit unterschiedlich langen Ärmeln tragen.
- 2.5 Für Jugend-Wettkämpfe sind die im Reglement SBV-XXI vorgesehenen Abweichungen zulässig.
- 2.6 Die Bestimmungen betreffend das Spieltenü finden auch auf Spieler-Schiedsrichter Anwendung.
- 2.7 Allfällige Beanstandungen betreffend die Zusammensetzung des Tenüs müssen vom Schiedsrichter oder vom Gegner unverzüglich dem Turnierdirektor gemeldet werden.

2.8 Die Mannschaft, die vor oder während den Spielen die Bestimmungen betreffend das Spieltenü nicht einhält, wird vom Wettkampf ausgeschlossen.

3. WERBUNG AUF DEN SPIELTENÜS

3.1 Die Werbung auf Vereins- oder Verbandsspieltenüs ist auf dem ganzen Tätigkeitsgebiet des SBV gestattet. Sie ist allerdings auf maximal fünf Motive beschränkt und darf weder politisch oder konfessionell sein noch gegen ethische und moralische Grundsätze verstossen.

3.2 Auch auf Leibchen, Hemden und Westen mit Werbeaufdrucken muss unbedingt auf der linken Brustseite das Signet oder die Bezeichnung des betreffenden Vereins oder Verbands erscheinen.

3.3 Die Werbeaufdrucke können auf jedem beliebigen Teil des Spieltenüs angebracht werden und können in Grösse und Form bei allen Spielern einer Mannschaft unterschiedlich sein.

3.4 Eine Mannschaft desselben Vereins kann Trikots mit unterschiedlichen Werbeaufdrucken tragen, wobei Artikel 3.1 zu beachten ist.

3.5 Der Zentralvorstand des SBV kann weitere Bestimmungen über die Werbung erlassen und bei Nichteinhaltung von Art. 3.1 eingreifen.

4. EMPFEHLUNG AN DIE KANTONALEN VERBÄNDE UND VEREINE

4.1 Um jedes Missverständnis zu vermeiden, sind die kantonalen Verbände und Vereine aufgefordert, die gleichen Bestimmungen zu beschliessen und auf die Wettkämpfe anzuwenden, die in ihre Zuständigkeit fallen.

5. INKRAFTTRETEN

5.1 Diese geänderten Bestimmungen heben alle früheren Bestimmungen auf und treten am 12. Oktober 2021 in Kraft.

Der SBV Präsident:
Giuseppe Cassina

Der NTSK Präsident:
Domenico Mantegazzi